

Elterninformation:

Schulpflicht, Befreiung und Fernbleiben vom Unterricht

(NSchG §§58 bis 59a, §§63 bis 67 und § 70: Ergänzende Bestimmungen zur Schule und zur Schulpflicht v. 01.12.2016)

Schulpflicht:

Für Schülerinnen und Schüler besteht nach dem Niedersächsischen Schulgesetz die Pflicht zur Teilnahme

- an den Unterrichtsstunden
- an den verbindlichen Veranstaltungen der Schule, auch wenn sie außerhalb des Schulgrundstücks oder außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden (z. B. eintägige Schulfahrten, Schulfeiern oder angewählte freiwillige außerunterrichtliche Angebote in Ganztagschulen)

Auch sind die Schülerinnen und Schüler zur Anfertigung von Hausaufgaben verpflichtet.

Befreiung vom Unterricht:

- Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- Es muss rechtzeitig ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten vorliegen, über die Befreiung entscheidet die Schulleitung (länger als drei Monate: Landesschulbehörde).
- Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur erteilt werden, wenn die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

Fernbleiben vom Unterricht:

- Kann ein Kind nicht am Unterricht oder an verbindlichen Schulveranstaltungen teilnehmen, so ist der Schule der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.
- **Bitte rufen Sie in diesen Fällen morgens vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat an und entschuldigen Ihr Kind.**
- Bei längeren Erkrankungen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.
- In besonders begründeten Fällen kann eine amtsärztliche Bescheinigung verlangt werden.

Bei **unentschuldigtem Fehlen** im Unterricht sind die Erziehungsberechtigten bereits bei der ersten ungeklärten Fehlzeit telefonisch, persönlich oder ggf. auch schriftlich über den Sachverhalt zu informieren.

Setzt sich das unentschuldigte Fehlen weiter fort, wird – **spätestens bei drei unentschuldigten Versäumnissen innerhalb von 10 Schulbesuchstagen** - in einem erneuten Kontaktversuch und per Anschreiben darauf hingewiesen, dass über weiteres unentschuldigtes Fernbleiben umgehend das **Ordnungs- und das Jugendamt** informiert werden.

Ich bitte alle Erziehungsberechtigten um Kenntnisnahme.

Susanne Koops, SL'in